

# In Sachen "Eidgenössisches Filmgesetz"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pate gestanden hat und ob nicht gerade dieser heikle Streifen vielleicht etwas allzusehr der Improvisation des Augenblickes überlassen wurde.

Um den Inhalt der Wochenschau, die vom 8. bis 14. August in unseren schweizerischen Theatern lief, brauchten sich die Redaktoren kein Kopfzerbrechen zu machen. In ausgezeichneter lebendiger Reportage wurden einfach die offiziellen Feierlichkeiten in Schwyz und auf dem Rütli am 1. und 2. August, sowie der Stafettenlauf der Rütlifeuerträger über Berg und Tal gezeigt.

Wie weit sich die **Spielfilm**produzenten in der diesjährigen Themawahl von vaterländischen Gedanken leiten liessen, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine ganze Reihe von Titeln deuten auf alle Fälle auf bodenständige, vaterländische Stoffe hin. Wir nennen nur: „Der letzte Postillon vom Gotthard“, der Heimatfilm A.-G., „I ha en Schatz gha“, ein Appenzeller Heimatfilm, der Sphinxfilm und „Landammann Stauffacher“, der neue historische Film der Präsens, ein Werk, zu dem die Nationalspende wieder, wie für „Gilberte de Courgenay“, das Patronat übernahm.

Mit Spannung dürfen wir einem Filmwerk entgegensehen, das im Entstehen ist und das ausdrücklich im Zeichen des Jubiläums herauskommen soll. Einige verdiente Initianten aus Basel haben sich zur „Nationalen Aktion Film“ zusammengetan und unter Zuhilfenahme weitester Kreise einen abendfüllenden nationalen Dokumentarfilm historisch-kultureller Prägung in Arbeit genommen. Wir werden in der nächsten Nummer noch Näheres darüber zu berichten haben. Der sorgfältig vorbereitete Film, der zum Teil ganz neue Wege geht, verdient auf alle Fälle unser volles Interesse.

Auf **publizistischem** Gebiet verdient endlich neben manchem interessantem Beitrag in Zeitschriften und Zeitungen die sorgfältig zusammengestellte, interessante Augustnummer der reichbebilderten „Schweizerischen Filmzeitung“ Erwähnung. Es werden in dieser Nummer (in der wir die üblichen ziemlich abgeschmackten Starphotos gern vermissen) mehr oder weniger allgemein gehaltene, aufschlussreiche Artikel über Armeefilmdienst, Wochenschau, Spielfilmproduktion usw. geboten und eine Menge Einzelangaben über schweizerische Filmschaffende und Darsteller gemacht.

cr.

## **In Sachen „Eidgenössisches Filmgesetz“**

Es war von der projektierten eidgenössischen Neuregelung im Filmwesen im Filmberater bereits einmal die Rede. Unterdessen sickern da und dort Einzelheiten über den eifersüchtig geheimgehaltenen Inhalt durch. So befasst sich der verdiente Präsident des „Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes“, Georg Eberhardt, in der Nummer vom 1. August des „Schweizer-Film-Suisse“ in einem Bericht an die Mitglieder seines Verbandes mit der Vorlage. Wir lesen da, nicht ohne Kopfschütteln u. a. folgende Sätze: „In Zukunft muss jeder, der Filmvorführungen veranstal-

ten will, eine behördliche Bewilligung bei einer vom Kanton zu bezeichnenden Behörde einholen. Diese Behörde muss sich aber zuvor ein Gutachten von der Filmkammer beschaffen, die sich wiederum mit den Verbänden darüber ins Einvernehmen zu setzen hat. Ob es sich dabei um Normal-, Schmal-, Kultur-, Spiel- oder andere Filme handelt, bleibt sich gleich. Damit ist den Aussenseitern, die sich bisher um die Ordnung der Verbände nicht kümmerten, das Handwerk gelegt. Die Filmkammer, die die Nöte unseres Gewerbes kennt, wird aber nur in Ausnahmefällen eine solche Bewilligung befürworten . . ."

Dazu nur eine Bemerkung: Wir meinten, der Sinn des geplanten Gesetzes über die Bewilligungspflicht zur Ausübung irgend einer Tätigkeit im Filmwesen (also auch zur Vorführung von Filmen) könne nur ein kultureller und nationaler sein. Es gehe darum, unerwünschten Elementen, die sich persönlich und fachlich nicht über die nötigen Eigenschaften ausweisen können, das Handwerk zu legen. Nun wird das Gesetz doch zu einer wirtschaftlichen Angelegenheit zum einseitigen Interessenschutz der Fachverbände degradiert. Wenn wir die Bemerkung im „Schweizer-Film-Suisse“ recht verstehen, sollen durch die neue Regelung auch alle irgendwie öffentlichen Schmalfilmvorführungen, wie sie Pfarrämter, Vereine, Institutionen aller Art, regelmässig oder gelegentlich, zu bieten gewohnt waren, in Zukunft unter Kontrolle gestellt und (via Fachverbände, Filmkammer) von einer kantonalen Bewilligung abhängig gemacht werden. Eine solche Bewilligung wird aber „nur in Ausnahmefällen“ befürwortet werden.

Das Gesetz würde, wenn Herr Eberhardt Recht hat, weit über das Ziel hinausschiessen und wäre für uns vollkommen **unannehmbar**. Man würde nicht zuletzt, unter dem Vorwand, dem wirtschaftlich leidenden Kinogewerbe zu helfen, viele kulturell wertvolle Äusserungen auf dem Gebiete des Filmes einfach unterdrücken. Gehen doch manche dieser Äusserungen ausgerechnet von den „Aussenseitern, die sich um die Ordnung der Verbände nicht kümmern,“ aus. Auch hier halten wir fest: „Nicht vom Brot allein lebt der Mensch!“

## Mitteilungen

In der Augustnummer von „Schweizer-Film-Suisse“ äussert J. L. die Bedenken des Lichtspieltheaterverbandes zum Filmgesetzentwurf, der in der kommenden Septembersession des Luzerner Kantonsrates durchberaten werden soll. In einer längeren, ausführlichen Eingabe habe, so berichtet J. L., der „Schweizerische Lichtspieltheaterverband“ sich u. a. gegen zwei Bestimmungen gewehrt: 1. gegen die Vorzensur, die in Zukunft nicht nur alle gezeigten Filme, sondern auch das gesamte Reklamematerial erfassen soll, und 2. gegen die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren für den allgemeinen Filmbesuch. Es ist nur zu verständlich, dass der Sekretär des grossen Fachverbandes sich für die wirtschaftlichen Interessen der Luzerner Lichtspieltheater wehrt;